

Informationsblatt für schwerbehinderte Menschen

1. Wer ist ein schwerbehinderter Mensch?

Schwerbehinderte Menschen sind Personen, die

- körperlich, geistig oder seelisch behindert sind und
- deren Grad der Behinderung (GdB) nicht nur vorübergehend wenigstens 50 beträgt,
- sofern sie rechtmäßig im Bundesgebiet wohnen, sich gewöhnlich aufhalten oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben.

Der Nachweis erfolgt durch den Bescheid bzw. den Schwerbehindertenausweis.

2. Zuständigkeiten des Versorgungsamtes im Rahmen der Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen

Bitte beachten Sie, dass das **Versorgungsamt** im Bereich der Nachteilsausgleiche zuständig ist für

- a) die Feststellung der für die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs erforderlichen gesundheitlichen Merkmale,
- b) die Anerkennung der Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im Personenverkehr (Merkzeichen G)

Für die Nutzung weiterer Nachteilsausgleiche oder Ansprüche, die Ihnen wegen Ihrer Behinderung zustehen, sind andere Behörden zuständig. Nähere Auskünfte müssen Sie bei diesen jeweils zuständigen Stellen einholen.

Mit den nachfolgenden Erläuterungen - die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben - sollen Ihnen deshalb lediglich Hinweise auf Nachteilsausgleiche und Rechte gegeben werden, deren Voraussetzungen Sie ganz oder teilweise mit dem Ausweis nach § 152 Abs.5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) nachweisen können.

Der Beginn der Nachteilsausgleiche richtet sich nach den jeweils geltenden besonderen Vorschriften; grundsätzlich ist ein Antrag bei den zuständigen Stellen erforderlich. Der Eintritt der Schwerbehinderteneigenschaft und der Antrag beim Versorgungsamt begründen in der Regel für sich allein keine Rechte und Ansprüche auf Nachteilsausgleiche.

3. Rechte unmittelbar nach dem SGB IX

Im Wesentlichen sind vorgesehen:

- bevorzugte Zulassung als selbständig Tätiger, soweit für die Berufsausübung eine Zulassung erforderlich ist
- besondere Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes mit Anrechnung auf einen Schwerbehinderteneigenschaftsplatz
- besonderer Kündigungsschutz (Kündigung nur mit Zustimmung des Integrationsamtes)
- Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Jahr (nicht für gleichgestellte behinderte Menschen)

- Freistellung von Mehrarbeit auf Verlangen des behinderten Menschen
- begleitende Hilfen im Arbeitsleben mit berufsfördernden Maßnahmen

Ansprüche auf **Rentenleistungen** können aus dem SGB IX nicht hergeleitet werden.

Soweit die bestehenden Verpflichtungen nicht unmittelbar vom Arbeitgeber zu erfüllen sind, obliegt der Vollzug des Gesetzes den Integrations- und Arbeitsämtern. Bei diesen Stellen erhalten Sie auch nähere Auskünfte über bestehende Ansprüche und deren Verwirklichung.

4. Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

Nach dem SGB IX sind schwerbehinderte Menschen, die in ihrer **Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr** erheblich beeinträchtigt (**Merkzeichen G**) oder **gehörlos (Merkzeichen Gl)** sind, im Nahverkehr unentgeltlich zu befördern (siehe hierzu den 2. Absatz auf der nächsten Seite), sofern nicht die Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung gewählt wird (s. 5.3).

In seiner **Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr** erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. **Gehörlos** sind Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt und Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen.

Hilflose schwerbehinderte Menschen (**Merkzeichen H**) sind im Nahverkehr ebenfalls unentgeltlich zu befördern (siehe hierzu den 3. Absatz auf der nächsten Seite).

Als hilflos ist derjenige anzusehen, der infolge von Gesundheitsstörungen für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf.

Sofern eine **Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson** bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nachgewiesen und im Ausweis eingetragen ist (**Merkzeichen B**), wird auch die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert.

Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind.

Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.

Im Fernverkehr beschränkt sich die unentgeltliche Beförderung auf das Handgepäck, einen Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel und den Führhund. Enthält der Ausweis das **Merkzeichen B**, wird die Begleitperson auch im Fernverkehr unentgeltlich befördert. Der schwerbehinderte Mensch selbst hat keinen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Fernverkehr.

Sofern Sie die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung erfüllen, erhalten Sie einen grünen Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck und können ein Beiblatt mit einer Wertmarke gegen eine Eigenbeteiligung von 80 € für ein Jahr oder von 40 € für ein halbes Jahr in Anspruch nehmen. Wird die Wertmarke vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird auf Antrag für Wertmarken, die für ein Jahr ausgegeben wurden, die Hälfte der Eigenbeteiligung erstattet, wenn die Wertmarke zum Zeitpunkt des Antrages bzw. des Todes noch mindestens 6 Monate gültig ist. Sonst erfolgt keine Erstattung.

Die Wertmarke ohne Eigenbeteiligung erhalten blinde oder hilflose Menschen sowie Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder den §§ 27a und 27d Bundesversorgungsgesetz.

Ein Streckenverzeichnis wird nicht mehr benötigt.

4.1 Umfang des Nachteilsausgleichs bei der Beförderung im Nahverkehr

Unentgeltlich befördert werden schwerbehinderte Menschen im Nahverkehr, d.h. im öffentlichen Personenverkehr, mit

- Straßenbahnen und Obussen,
- Kraftfahrzeugen im Linienverkehr auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt,
- S-Bahnen in der 2. Wagenklasse,
- Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in einem Verkehrsverbund,
- Eisenbahnen des Bundes in der 2. Wagenklasse in Zügen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Nahverkehr zu befriedigen (Züge des Nahverkehrs wie RB-, SE-, RE-, D- und IR-Züge)
- sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt,
- Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich.

5. Steuerrechtliche Nachteilsausgleiche

5.1 Lohn- und Einkommensteuer

- Nach § 33b EStG wird wegen der außergewöhnlichen Belastung, die behinderten Men-

schen unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, auf Antrag beim Finanzamt ein Pauschbetrag vom Einkommen abgezogen.

- Den von der Höhe des dauernden GdB abhängigen Pauschbetrag erhalten behinderte Menschen mit einem GdB von 50, wenn die Behinderung nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht. Behinderte Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 erhalten den Pauschbetrag, wenn ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen oder die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat. Eine Bescheinigung hierüber erhalten Sie beim Versorgungsamt. Blinde Menschen (**Merkzeichen BI**) und behinderte Menschen, die ständig so hilflos sind, dass sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können (**Merkzeichen H**), erhalten einen höheren Pauschbetrag.

- Der Pauschbetrag, der einem behinderten Kind zusteht, wird auf Antrag auf die Eltern übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt.

- Sind die einem behinderten Menschen aus der Behinderung entstehenden Aufwendungen höher als die Pauschbeträge, so können an Stelle der Pauschbeträge die nachgewiesenen Aufwendungen, die unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

- Bei behinderten Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 80 oder von 70 und eine erhebliche Gehbehinderung (**Merkzeichen G**) vorliegen, können auch Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten in angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG neben dem Pauschbetrag berücksichtigt werden.

- Behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 70 sowie behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50 und erheblicher Gehbehinderung (**Merkzeichen G**) können nach § 9 EStG für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug abziehen. Das gleiche gilt für Familienheimfahrten, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen Haushalt unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort wohnt.

- Der Haushaltsfreibetrag nach § 32 EStG wird unter anderem auch für ein Kind gewährt, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

- Ist ein Steuerpflichtiger oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehörendes Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person nicht nur vorübergehend hilflos

oder schwerbehindert, können Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe nach § 33a EStG als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden.

- Bei der Bestimmung der zumutbaren Belastung (§ 33 EStG) wird u.a. auch ein Kind des Steuerpflichtigen berücksichtigt, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

5.2 Vermögenssteuer

Behinderten Menschen mit einem mindestens drei Jahre dauernden GdB von mehr als 90 wird bei der Vermögenssteuer ein zusätzlicher Freibetrag gewährt.

5.3 Kraftfahrzeugsteuer

Behinderte Menschen, die infolge einer nicht nur vorübergehenden Behinderung in ihrer **Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr** erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G) oder **gehörlos** (Merkzeichen GI) sind, erhalten eine Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung, sofern sie nicht von dem Recht der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr (mit Eigenbeteiligung) Gebrauch machen (s. Nr. 4).

Blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen BI, H, aG) können von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden **und daneben** die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr (ohne Eigenbeteiligung für Merkzeichen BI und H, mit Eigenbeteiligung für Merkzeichen aG) in Anspruch nehmen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen Hauptzollamt.

6. Parkerleichterungen

Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (**Merkzeichen aG**) und blinden Menschen (**Merkzeichen BI**) können Parkerleichterungen dadurch gewährt werden, dass sie auf für behinderte Menschen ausgewiesenen Parkplätzen parken dürfen bzw. durch Ausnahme genehmigung von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit werden (z.B. an Parkuhren ohne Gebühr und zeitliche Beschränkung zu parken; an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken; in Fußgängerzonen während der Ladezeit zu parken; im Bereich eines Zonenhalteverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten).

Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind nur solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Hüftex-artikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere schwerbehinderte Men-

schen, die, auch aufgrund von Erkrankungen, dem angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Erweitert wird der berechtigte Personenkreis um schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsbeeinträchtigungen.

Für schwerbehinderte Menschen, die nicht zu oben genannten Personenkreis gehören, und Personen mit vorübergehender Gehbehinderung / Mobilitätsbeeinträchtigung können unter bestimmten Bedingungen Ausnahmegenehmigungen zur Bewilligung von Parkerleichterungen im Straßenverkehr erteilt werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

7. Bahncard der Deutschen Bahn AG für Senioren

Die Bahncard der Deutschen Bahn AG für Senioren erhalten gegen entsprechendes Entgelt schon vor dem Erreichen der sonst geltenden Altersgrenzen u.a. auch schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 70.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Fahrkartenausgabestellen der DB AG.

8. Platzreservierungsverfahren der DB AG für schwerbehinderte Menschen mit Krankenfahrzeugen

Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (**Merkzeichen aG**), die zur Fortbewegung ein Krankenfahrzeug benötigen und deren Begleitern, wird eine gebührenfreie Reservierung geboten, die den besonderen Bedürfnissen dieses Personenkreises entgegenkommt. Bei Platzbestellung ist der Schwerbehindertenausweis, der das **Merkzeichen aG** enthalten muss, vorzulegen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Fahrkartenausgabestellen der DB AG.

9. Wohnungsbauförderung

Im Rahmen der sozialen Wohnungsbauförderung ist für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

- die maßgebende Einkommensgrenze erhöht,
- unter bestimmten Voraussetzungen eine Überschreitung der Wohnflächengrenze zulässig,
- unter bestimmten Voraussetzungen die Bewilligung zusätzlicher Baudarlehen, Familienzusatzdarlehen und Beihilfen möglich.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Stellen Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

10. Wohngeld

Schwerbehinderte Menschen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Nachteilsausgleiche beim Wohngeld.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Stelle Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

11. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht / Ermäßigung

Von der Rundfunkbeitragspflicht werden aus **gesundheitlichen** Gründen **befreit**:

- Sonderfürsorgeberechtigte Kriegsbeschädigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG),
- taubblinde Menschen (**Merkzeichen TBI**) und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Der Rundfunkbeitrag wird aus **gesundheitlichen** Gründen auf ein Drittel **ermäßigt** für :

- Blinde Menschen oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem GdB von 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (GdB wenigstens 50 und an beiden Ohren eine hochgradige kombinierte Schwerhörigkeit oder hochgradige Innenohrschwerhörigkeit),
- behinderte Menschen mit einem nicht nur vorübergehenden GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können (**Merkzeichen RF**).

Weitere Befreiungsmöglichkeiten bestehen für Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Empfänger von Hilfen und Leistungen zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Lastenausgleichsgesetz, Empfänger von laufender Zahlung zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben..

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Sozialamt oder bei der für die jeweilige Leistung zuständigen Stelle.

12. Ermäßigung beim Telefon

Schwerbehinderten Menschen mit **Merkzeichen RF** und blinden, gehörlosen und sprachbehinderten Menschen (ab einem GdB von 90) bietet die Deutsche Telekom Vergünstigungen durch einen Sozialtarif an.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Niederlassungen der Deutschen Telekom sowie in den T-Punkten.

Bei anderen Telefonanbietern erkundigen Sie sich bitte vor Vertragsabschluss über Vergünstigungen.

13. Nachteilsausgleiche bei der gesetzlichen Sozialversicherung

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX können der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten.

Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhält auf Antrag auch der Versicherte Altersruhegeld, der das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter schwerbehinderter Mensch im Sinne des SGB IX ist.

Nähere Auskünfte erhalten sie bei dem zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung und bei den Versicherungsämtern.

14. Nachteilsausgleich im Eisenbahnpersonenverkehr für Kriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte Menschen mit einer MdE um mindestens 70 v.H. können die 1. Wagenklasse mit einem Fahrausweis der 2. Klasse benutzen, wenn ihr auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhender körperlicher Zustand bei Eisenbahnfahrten die Unterbringung in der 1. Klasse erfordert (**Merkzeichen 1. Kl.**).

15. Sonstige Nachteilsausgleiche

Schwerbehinderten Menschen wird - teilweise auf freiwilliger Grundlage - eine Reihe weiterer Nachteilsausgleiche zugestanden, z.B.:

- Eintrittspreisermäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Theateraufführungen u.ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind (Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter),
- die Benutzung der Abteile und Sitze, die Schwerbehinderten in Verkehrsmitteln vorbehalten sind,
- bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen
- Beitragsermäßigung für Mitglieder von Vereinen, Interessenverbänden und dergleichen (z.B. Automobil-Clubs).

16. Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen

Die Rechte, die behinderten Menschen nach dem SGB IX und Nachteilsausgleiche, die ihnen nach anderer Vorschrift oder auf freiwilliger Grundlage zustehen, werden durch einen Bescheid oder ggf. durch den Schwerbehindertenausweis, den das Versorgungsamt ausstellt, nachgewiesen. In der Regel gilt der Nachweis ab dem Zeitpunkt, zu dem sie die Feststellung beantragt haben; dieses Datum ist im Bescheid und Ausweis angegeben. Sofern sie in begründeten Ausnahmefällen auch für die Zeit vor der Antragstellung einen Nachweis benötigen, werden die entsprechenden Feststellungen auf Antrag vom Versorgungsamt zusätzlich getroffen.